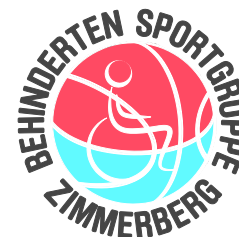


BEHINDERTENSSPORTGRUPPE ZIMMERBERG

Bankverbindung: Clientis Sparkasse 1816 Wädenswil
Postcheckkonto: PC- 80-9916-4; IBAN: CH89 0900 0000 8000 9916 4



BEHINDERTENSSPORTGRUPPE ZIMMERBERG STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Die Behindertensportgruppe Zimmerberg (BSGZ), gegründet am 12.9.1964, ist ein Verein im
Sitz Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist Wädenswil.

Art. 2

Zweck Die BSGZ bezweckt insbesondere in Zusammenarbeit mit PluSport::
a) Förderung sportlicher Betätigung, welche sich für Menschen mit einer Behinderung besonders gut eignen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren.
b) Durchführung von Sportkursen.
c) Durchführung von Turn- und Gymnastiklektionen, Schwimmtrainings im Hallenbad, im Ganzjahresbetrieb.
d) Teilnahme an gemeinsamen Sportveranstaltungen und Pflege des Wettkampfes in einer für die Behinderten angemessenen Form.
e) Pflege froher und echter Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2. Dachverband

Art. 3

Dach- Die BSGZ ist Mitglied von Plusport Schweiz und Plusport Kanton Zürich und anerkennt diesen
verband als Dachverband.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Sportgruppe besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
c) Passivmitgliedern

Art. 5

Aktiv- Als Aktivmitglieder werden Personen mit Behinderung, welche das ärztliche Zeugnis gemäss
mitglied den Richtlinien des Plusport vorweisen, aufgenommen.
Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht und kann ohne Grundangabe des Vorstandes abgelehnt werden.

Art. 6

Die Abklärung, ob der momentane Gesundheitszustand eine Teilnahme an den Kursen zulässt, liegt in der Verantwortung des Mitgliedes beziehungsweise seiner Eltern.

Art. 7

Ehrenmitglied Als Ehrenmitglied können ernannt werden : Mitglieder, Leiter/innen und Helfer/innen, die sich um die Behindertensportgruppe besonders verdient gemacht haben.
Auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied in offener Abstimmung an der Generalversammlung (GV).

Art. 8

Passivmitglied Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche das Vereinsziel unterstützen. Zur GV werden sie nur auf eigenen Wunsch eingeladen und haben nur beratende Stimme. Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag.

Art. 9

Austritt Der Austritt aus der BSGZ hat mit schriftlicher Kündigung auf die GV zu erfolgen. Beim Austritt sind alle Verpflichtungen gegenüber der Gruppe in Ordnung zu bringen.

Art. 10

Ausschluss Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, den Statuten der BSGZ zuwiderhandeln oder vorsätzlich den Vereinsinteressen schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom Verein ausgeschlossen werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Rechte Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:
a) an den Veranstaltungen und Kursen des Vereins teilzunehmen.
b) der GV, dem Vorstand und eventuellen Kommissionen Anträge zu stellen.

Art. 12

Pflichten Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich :
a) mit dem Eintritt die Statuten anzuerkennen und zu befolgen.
b) zur pünktlichen Zahlung eines jährlichen Beitrages.
c) Aktivmitglieder haben die kursmässigen Übungen nach Möglichkeit regelmässig zubesuchen. Sie haben sich der Schwimm-/Turnordnung in allen Teilen zu unterziehen.
d) an der jährlichen oder an einer ausserordentlichen GV teilzunehmen und aktiv abzustimmen.
Mitglieder, die unter 16 Jahre alt oder urteilsunfähig sind, können von einem Elternteil oder vom Vormund an der GV vertreten werden.

Art. 13

Für alle Mitglieder, Leiter/innen und Helfer/innen ist ein zeitgemässer Versicherungsschutz zu gewährleisten. Der Versicherungsumfang ist den Mindestbedingungen von Plusport anzupassen.

Art. 14

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

5. Organisation und Leitung

Art. 15

Die Organe der Sportgruppe sind :

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand inklusive Leiter/innen
- c) die Revisor/innen

Art. 16

Generalversammlung Die GV ist das oberste Organ der BSGZ. Sie besteht aus Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die ordentliche GV hat alle Jahre nach Ablauf des Vereinsjahres, welches mit dem 31. Dezember schliesst, spätestens im April stattzufinden. Eine ausserordentliche GV kann auf Grund eines Vorstandbeschlusses oder auf Begehren von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur GV hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 20 Tage zuvor dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der wesentliche Inhalt von Statutenänderungen ist in der Einladung bekannt zu geben

Der Generalversammlung obliegen insbesondere :

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- b) Abnahme der Jahresberichte :
 - des Präsidenten
 - der Leiter/innen
 - allfälliger Kommissionen
- c) Abnahme der Kassen- und Revisorenberichte
- d) Festsetzen des Jahresbeitrages
- e) Wahlen :
 - In den geraden Jahren: Präsident, Kassier, Beisitzer und Revisor I
 - In den ungeraden Jahren: Vizepräsident, Aktuar, Technische Leitung und Revisoren II
- f) Ehrungen
- g) Statutenänderungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder mit Beschlussfassung darüber.

Art. 17

Vereinsbeschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr, Statutenänderungen und Ausschlüsse mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 18

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche folgende Funktionen wahrnehmen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzern und der/dem Techn. Leiter/in oder einer Vertretung der Leiter/innen. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit absolutem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder dessen Vertreter den Stichentscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die BSGZ führt der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar kollektiv zu zweien.

Art. 19

Der Vorstand ist ermächtigt dringende Angelegenheiten von sich aus zu erledigen, die Mitglieder sind darüber zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes und die Leiter/innen haben sich gegenseitig zu unterstützen. Der Vorstand ist während seiner Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 20

Honorare Die Ausrichtung der Honorare an die Leiter/innen und Helfer/innen erfolgt gemäss Honorarordnung Plusport.

Art. 21

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten der BSGZ haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für finanzielle Verpflichtungen der Gruppe, doch können bei leichtfertigen Handeln die Fehlbaren zur Rechenschaft gezogen werden. Für grobfahrlässiges Disponieren mit gruppeneigenen Mitteln haftet der Vorstand solidarisch.

Art. 22

Mitgliederbeitrag Der Höchstbetrag des Mitgliederbeitrags darf CHF 300.-nicht übersteigen.

Art. 23

Revisoren Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Revisor/innen werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit richtet sich nach Art. 907 ff des OR.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24

Auflösung Die Sportgruppe kann nicht aufgelöst werden, sofern sich mindestens 7 Mitglieder an der GV für deren Fortführung verpflichten. Im Falle einer Auflösung bestimmen die anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens für den Behindertensport. Anträge betreffend Auflösung oder Namensänderung des Vereins sind vier Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. März 2011.
Genehmigt an der GV vom 18. März 2016

Wädenswil, 18. März 2016

D. Köhli
Präsidentin

M. Cornu
Aktuar